

Texte zur Dorfgeschichte von Untervaz



1896

Das Wappenrecht

Email: dorfgeschichte@burgenverein-untervaz.ch. Weitere Texte zur Dorfgeschichte sind im Internet unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/dorfgeschichte> erhältlich. Beilagen der Jahresberichte „Anno Domini“ unter <http://www.burgenverein-untervaz.ch/annodomini>.

Büchertisch.

- S. 79: F. Hauptmann, **Das Wappenrecht**. - Historische und dogmatische Darstellung der im Wappenwesen geltenden Rechtssätze. Ein Beitrag zum deutschen Privatrecht. Mit zwei Farbentafeln und 104 Textillustrationen. XVI und 584 Seiten. Bonn 1896.

Die hier folgende Besprechung ist auf etwas breiterer Grundlage angelegt, als es gewöhnlich bei Bücherrezensionen der Fall ist, da das Wappenrecht bis anhin gar nicht oder nur wenig in dieser Zeitschrift behandelt wurde und deshalb hier eine kurze Orientierung in dieser Materie gegeben werden soll.

Die Bemerkungen bezüglich schweizerischer Verhältnisse machen durchaus keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ebenso wenig die vereinzelt erwähnten Beispiele, es ist nur einiges aus der Erinnerung zufällig Herausgegriffenes.

Das Buch von Hauptmann kam, eine Lücke auszufüllen - und füllte sie gut aus. Das Wappenrecht ward vernachlässigt wegen der Ungunst der Zeiten. Das Wappen hat seinen hohen Wert und seine politische Bedeutung verloren. Darum ausgefochtene Streitigkeiten wurden immer seltener und das Wappenrecht - als ein Gewohnheitsrecht - entschwand allmählich der Kenntnis der Gerichte. Hauptmann hat aus alter zumeist, aber auch aus neuer und neuester Zeit alles zusammengetragen, worauf das in Deutschland geltende Wappenrecht sich stützen kann. Immerhin haben diese Rechtssätze eine Bedeutung, die zum Teil über die deutschen Grenzen hinausreicht. Wie das Lehensrecht, war und ist auch das Wappenrecht zum Teil, seinem Ursprunge entsprechend, allgemeines Recht der romanischen und germanischen Völker Europas.

Das Wappenrecht hat ein reichgegliedertes System. Manches hat Hauptmann erst aufgedeckt. Die Jurisprudenz, seit Bartolus a Sassoferrato, wollte den Stoff romanistisch bemeistern, mit Normen, die seinem Wesen fremd.

S. 80: Darum blieb sie ohne grossen Einfluss auf die Praxis, die sich in den Bahnen des deutschen Rechtes bewegte. Verwirrung musste durch diesen Gegensatz entstehen: öffentlichrechtliche und privatrechtliche Verhältnisse wurden vermischt. Hier hat nun Hauptmann mit glücklicher Hand unter alten, verworrenen Anschauungen aufgeräumt. Sein Buch ist zweigeteilt gemäss seinem Systeme, er unterscheidet: Das Recht der Wappenfähigkeit und das Recht an einem bestimmten Wappen. Das erste öffentlich-rechtlich, das zweite privatrechtlich. Die Wappenfähigkeit, ein sogenanntes subjektiv-öffentliches Recht, ist das Recht, überhaupt ein Wappen führen zu können. Es ist vergleichbar der Privatrechtsfähigkeit. Das Recht an einem bestimmten Wappen ist ein Recht, wie wir es an unserem Grundstücke, an unserer Fahrnis haben.

Für Hauptmann ist die Wappenfähigkeit ein Recht des Adels, seinem Ursprung nach und in seiner massgebenden Bedeutung allezeit. Wohl gab es schon früh Ausnahmen bei der Geistlichkeit, bei Korporationen. Bürgerliche Wappen aber gibt es nicht. Führt ein Bürger ein Wappen, so besitzt er als Privileg einen Teil der Rechte, welche zusammen den Adel ausmachen. Folgen wir nun dem Verfasser.

Unter den Wappenfähigen steht oben an der Adel, und zwar ursprünglich der Adel, - freier und Dienstmannen-Adel - der Berufsstand war, das Wappen erscheint da noch als Waffe. Aus dem Berufsstand ward ein Geburtsstand und so verlor das Wappen seine kriegerische Bedeutung. Gleichwohl blieb es beim Adel, als ein Abzeichen des Standes der Familie, nicht des Berufs und, wer auch keine Waffen zu führen imstande gewesen, Weib und Pfaffe, führten gleichwohl Schild und Helm. Die Geschichte des deutschen Reiches bis zu dessen Untergang ist eine Reihe von Übergriffen und Anmassungen der Fürsten. Solches Tun blieb nicht ohne Wirkung und sobald das Wappen ein wertvolles Rechtsgut geworden, ward die Usurpation Mode. Vom 15. Jahrhundert an bis in die Neuzeit hinauf erfolgten zahlreiche Verbote selbstherrlicher Wappenannahme und darin sieht Hauptmann einen zwingenden Beweis für das Vorrecht des Adels am Wappen. Auch heute ist es noch so und das Reichsstrafgesetzbuch sanktioniert das Verbot der Wappenusurpation.

Wappenfähig sind auch die Patrizier. Von den adeligen Patriziern ist dies selbstverständlich, in den rein patrizischen Städten war die Wappenfähigkeit eine Folge der Ratsfähigkeit, eben deshalb, weil diese adelte, ähnlich dem altrömischen curulischen Adel. Da kam die Zunftbewegung und verdrängte oder veränderte die oligarchische Adelherrschaft. Der Adelscharakter der Ratsherrn ward verdächtig, da die Ratsfähigkeit nicht mehr dem Adel vorbehalten. Das Amt vermochte die Übergrosse Zahl bürgerlicher Elemente nicht mehr zu adeln. Als Rest aber blieb noch die Wappenfähigkeit, bis das Wappenverbot Kaiser Friedrichs III. sich auch gegen die städtische Bürgerschaft wandte und Kaiser Leopold 1682 die Wappenannahme den Patriziern und Bürgern von neuem verbot.

Zur Wappenführung berechtigt waren sodann noch die Kirchenfürsten Als Inhaber von Szepterlehen hatten sie den Heerschild

S. 81: unmittelbar nach dem Könige, sie gehörten zum hohen Adel: so die gefürsteten Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und andere infulierte Prälaten. Seit dem 15. Jahrhundert machte die Prälatur überhaupt wappenfähig. Dies gilt auch heute noch.

Merkwürdigerweise finden wir unter dem Übertitel: Kirchenfürsten neben diesen auch noch die Doktoren, namentlich die Juristen. Das ist wohl ein Versehen des Verfassers. Die Juristen, als milites legum byzantinischen Stils, strebten nicht ganz ohne Erfolg zur Zeit der Rezeption des römischen Rechtes nach dem persönlichen Adel. Auch hohe Beamte, die nicht Doktoren waren, verfolgten das gleiche Ziel. Während in Deutschland die Doktoren der verschiedenen Fakultäten und die hohen Magistrate weder den Adel noch die Wappenfähigkeit sich erringen konnten, indem die Zeit ihres höchsten Ansehens zu schnell vorbeiging, wurden in Frankreich und Spanien verschiedene Ämter als curulisch, d h. mit dem Adel verbunden betrachtet. Ein Adelsvorrecht aber besaßen die Doktoren unbestritten, eine Zeit lang wenigstens, nämlich die Stiftsfähigkeit. Doch auch hier trat eine Reaktion ein und am Ende des letzten Jahrhunderts war nur noch eine beschränkte Zahl von Stiftern, worunter allerdings Basel und Chur, bürgerlichen Doktoren zugänglich.

Den Bürgern spricht Hauptmann das Wappen grundsätzlich ab. Das Wappen ist nicht ein Familienzeichen überhaupt, sondern das bestimmte Familienzeichen des Adels. Wappen, die zu Stadt und Land von dem Adel nicht angehörigen Leuten geführt wurden, betrachtet Hauptmann als Überreste verlorenen Adels verbürgerter und verbauerter Junker. So wurden Wappen von tatsächlich Bürgerlichen geführt. Gleichwohl schuf dies kein Recht zur Wappenannahme für Bürgerliche, sondern dem sich einstellenden Bedürfnis nach Wappen kam der Wappenbrief entgegen. Er verlieh durchaus nicht den Adel, sondern nur das Recht, trotz mangelnden Adels, ein adeliges Zeichen zu führen. So weit gängig, galten und gelten für das Wappen des Bürgerlichen wie des Adelligen die gleichen Rechtssätze: es ist ein erbliches Familienzeichen. Der sogenannte bürgerliche Helm, d.h. der geschlossene Stechhelm im Gegensatz. zum offenen Turnierhelm, kam als solcher erst seit dem 16. Jahrhundert auf. Diese innerlich ganz unbegründete Unterscheidung wurde nie gemeines Recht und, wem bei der Wappenverleihung nicht ausdrücklich nur der geschlossene Helm verliehen worden, mag sich des offenen bedienen.

Der bürgerliche Wappenbrief unterscheidet sich vom Adelsbrief, der regelmässig auch Wappenbrief ist, dadurch, dass das Wappen nur zu "allen ehrlichen und redlichen Sachen und Geschäften, zu Schimpf und Ernst" verliehen wird, während der Adelsbrief und Wappenbrief für Adelige die Turnierfähigkeit gab, bezw. bestätigte und das Wappen zu allen «ritterlichen Sachen und Geschäften» verlieh, wie es z.B. im Wappenbrief der bereits adeligen Luchs-Escher von 1433 lautet. Auch das kaiserliche Diplom der Steinfels von Zürich von 1639 ist als Adelsbrief zu betrachten, da das Wappen zu Ritterspielen und Gestecken verliehen ward. Zudem wurde diesem Geschlechte ein offener Helm geschenkt und zwar zu einer Zeit, als die Beschränkung desselben auf den Adel vom Kaiser angestrebt wurde.

S. 82: So viel, was Hauptmann von den wappenfähigen Einzelpersonen sagt, und zwar mit Bezug auf Deutschland. In der Schweiz lagen und liegen die Verhältnisse vielfach anders. So lange die Schweiz nicht bloss fingiert, sondern tatsächlich zum deutschen Reiche gehörte, galten bei uns wohl meistens die gleichen Rechtssätze wie im übrigen Reich. Nur war die Wappenfähigkeit sicherlich in den reichsunmittelbaren Städten für die Bürger anerkannt. Schon

damals betrachtete man das Wappen nicht als ein Abzeichen des Adels, sondern behandelte es als allgemeines Familienzeichen.

Auch zu der Zeit, da die souverän gewordenen Städte oligarchischen Staatsformen zustrebten, ward die Wappenfähigkeit nicht auf die regimentsfähigen oder regierenden Geschlechter beschränkt. In Bern wurde auch den ewigen Einwohnern befohlen, sich Wappen geben zu lassen, sofern sie bis dahin keine geführt. Jedenfalls aber war die Wappenfähigkeit aller Regimentsfähigen unbestritten, dieselbe entbehrte auch da, wo die Wappen nicht wie in Bern amtlich gesammelt waren, keineswegs einer staatsrechtlichen Grundlage. Die Wappenfähigkeit ergab sich aus der Siegelfähigkeit, die in Zürich ein subjektivöffentliches Recht des Vollbürgers war, der Zürcher Bürger war «seine eigene Kanzlei». Gesiegelt wurde aber auch von den Untertanen, welche die Stelle eines Untervogtes bekleideten. So sind auch von bauerlichen Familien in einzelnen Gegenden nicht selten Wappen geführt worden. Mit der Helvetik wurde die Wappenfähigkeit jedenfalls auch rechtlich auf alle Bürger ausgedehnt. Dies ist auch heutiges Recht. Abgeschafft wurde sie nie. Immerhin ist fraglich, ob sie des Rechtsschutzes genießt. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden haben keine Gelegenheit sich darüber auszusprechen. Da, wenn es eine Wappenfähigkeit gibt, nach der Bundesverfassung jeder Schweizerbürger dieselbe besitzen muss, hat sie praktisch keine Bedeutung, sondern relevant ist nur das Recht an einem bestimmten Wappen, da nur dieses Ausschliessung gegenüber Dritten bedeuten kann.

Übergehend zu den Wappen juristischer Personen sind zuerst diejenigen der Staaten zu nennen. Nach Innen, staatsrechtlich, ist jeder Staat, als die Quelle alles Rechtes, unbedingt wappenfähig. Aber auch völkerrechtlich ist er es. Anerkennung eines neuen Staates ist auch Anerkennung seiner Wappenfähigkeit. Hier finden die Rechtssätze der Flaggen, Insignien und Titel analoge Anwendung.

Aber auch die Kommunalkörper, die Provinzen, Städte, Landgemeinden u.s.w. sind wappenfähig, die letzteren allerdings nicht überall, wohl aber in der Schweiz, sowohl vor als nach der Revolution. Hauptmann behandelt das

Entstehen dieser Länder- und Kommunalwappen, erstere meistens aus Familienwappen hervorgehend, des genauesten.

Weiterhin sind wappenfähig Stifte und Klöster, ihr Recht leiteten sie in der Regel aus ihrem mit staatlichen Machtvollkommenheiten verbundenen Grundbesitz her. Dass die ritterlichen Orden Wappen führten, erscheint selbstverständlich, da sie dieselben annahmen zu einer Zeit, als die Führung des Wappens mit ritterlicher, kriegerischer Tätigkeit unzertrennlich verknüpft

S. 83: war. Ebenso leicht ergab sich die Wappenfähigkeit der Turniergesellschaften, da sie als spezifisch adelige Korporationen lauter Wappenfähige in sich vereinigten

Gemäss dem Zuge des Mittelalters zu genossenschaftlichen Organisationen und bei der hohen Bedeutung, die dieselben damals genossen, konnte es nicht ausbleiben, dass die Wappenfähigkeit auch von andern Gesellschaften und Körperschaften mit Erfolg beansprucht wurde, so vor allem von den Zünften. Das Wappen ward mehr und mehr der sinnlich-symbolische Ausdruck für die individuelle Rechtspersönlichkeit geworden. Welche juristischen Privatpersonen heutzutage in der Schweiz wappenfähig sind, ist bei dem gänzlichen Mangel von Rechtssätzen und gerichtlichen Entscheidungen unmöglich festzustellen. An der Behauptung der Wappenfähigkeit durch Annahme eines Wappens würde wohl niemand gehindert, ob aber ein Rechtsschutz für das angenommene Wappen bestünde, ist sehr fraglich.

Der Erwerb der Wappenfähigkeit geschieht, da das Wappen ein Familienzeichen ist, durch die Geburt, d.h. durch die Tatsache, durch welche normalerweise der Eintritt in eine Familie erfolgt. Dies ist jedoch nur bei legitimer, d.h. vollgültiger Ehe der Fall und zwar nur da, wo der Vater wappenfähig ist. Bei Mesalliancen und morganatischen Ehen treten die Kinder nicht in die Familie des Vaters ein und sind deshalb nur wappenfähig, wenn es auch die Mutter ist. Die Unehelichen waren früher infolge ihrer Rechtlosigkeit wappenunfähig, heute geniessen sie im Zweifel alle Rechte des Standes ihrer Mutter. Die legitimatio per subsequens matrimonium gab und gibt dem Legitimierten den Stand des Vaters mit allen Rechten, während die legitimatio per rescriptum principis in der Regel sich nicht auf die Wappenfähigkeit bezieht. Auch bei Adoption bedarf es besonderer landesherrlicher Verleihung

der Wappenfähigkeit für den Adoptierten. Dagegen kommen Standeserhöhungen und Wappenverleihungen cum jure adoptandi vor, so in dem Reichsfürstendiplom des Marschalls von Diessbach (1722), ferner dem preussischen Freiherrendiplom des Johann von Chambrier (1737).

Durch Heirat erwirbt die wappenunfähige, legitim verheiratete Frau die Wappenfähigkeit, wenn der Gatte dieselbe besitzt. Tritt die Frau, wie bei Mesalliance nicht in die Familie des Mannes ein, so erwirbt sie auch nicht dessen Wappenfähigkeit.

Ein sehr wichtiges und umfangreiches Kapitel bildet die Verleihung der Wappenfähigkeit. Die Fähigkeit, dieselbe zu verleihen, steht allen Souveränen zu, im alten Deutschen Reich stand sie der Substanz nach nur dem Kaiser zu und den Reichsvikaren während eines Interregnums, sodann denjenigen Landesherren, welche für ausserdeutsche Gebiete souverän waren, so z.B. Brandenburg (Preussen) und Sachsen (Polen). Bayern nahm lange Zeit eine Sonderstellung für sich in Anspruch. Selbstverständlich hatte auch der Papst bis 1870 das Recht, die Wappenfähigkeit, zu verleihen. Ob jetzt noch, ist eine Streitfrage. In der Schweiz können zweifellos Bund und Kantone die Wappenfähigkeit verleihen. Gebrauch wird von diesem Rechte nie gemacht. Auch unter

S. 84: der alten Eidgenossenschaft wurde u.W. dieses Souveränitätsrecht nie ausgeübt oder nur in der Art von Adels- und Wappenbestätigungen.

Die Lehre von den Comitiven (Palatinaten) findet bei Hauptmann eine eingehende Darstellung. Die Institution des kleinen Comitivs steht jedenfalls in Verbindung mit den Verboten der Wappenannahme. Die Pfalzgrafen bedurften dieses Schutzes, sollte ihr Monopol einen Sinn haben und finanziell in Betracht kommen. In der Schweiz besass unter andern das kleine Comitiv der Zürcher Gelehrte Dr. Joh. Heinrich Rahn, welchem es 1792 von dem Kurfürsten Karl Theodor von Kurpfalz- Bayern verliehen worden. Bekannt ist auch, dass der Einsiedler Dechant Albrecht von Bonstetten im Jahre 1491 von Friedrich III. das Recht erhielt, zwanzig Wappenbriefe zu erteilen. Hier liegt eine einfache Wappenleihe vor, denn zu jener Zeit stand das Recht der Wappenerteilung den Hofpfalzgrafen noch nicht zu. Das kleine Comitiv war auch mit einzelnen Ämtern und Korporationen dauernd verbunden, z.T. bis in das gegenwärtige

Jahrhundert hinein, so mit Universitätsfakultäten, Bürgermeisterämtern, Bischofsstühlen u.s.w.

Juristisch nicht ohne Interesse ist die Verleihung der Wappenfähigkeit, bezw. des Adels durch ausländische Souveräne. Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts wurden ausländische Adelstitel ohne weiteres geführt. Von da an aber beanspruchten die Landesherren, dass dies nur mit ihrer Genehmigung geschehen dürfe. Heute ist das Recht der Anerkennung überall massgebend, wo überhaupt der Adel eine staatliche Institution ist. Die Wappenfähigkeit, als ein Teil der Adelsvorrechte, ist gleich zu behandeln wie der volle Adel. Die Notwendigkeit der Anerkennung folgt aus der öffentlich-rechtlichen Natur der Wappenfähigkeit. Es darf aber nicht übersehen werden, dass die Anerkennung sich nur auf die Rechtsgültigkeit im Gebiete des anerkennenden Staates bezieht, nicht auf die Rechtsbeständigkeit des Adels, bezw. der Wappenfähigkeit selber. Jeder Souverän ist in seinem Gebiete ungebunden auch in seinen Handlungen gegenüber Untertanen anderer Länder, er ist keineswegs bei der Nobilitierung eines Ausländers an die Zustimmung des Landesherrn des Geadelten gebunden. Das Anerkennungsrecht wurde auch von den ehemaligen souveränen Ständen der Eidgenossenschaft ausgeübt, besonders der Führung ausländischer Freiherrn- und Grafentitel wurde vor der Revolution fast überall entgegengetreten. Wir erinnern z.B. an das Verbot der zürcherischen Regierung von 1791 bezüglich des bestätigten Reichsfreiherrntitels für eine Branche der Wertmüller von Elgg. Durch die Bundesverfassung von 1848 wurde für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sämtlichen eidgenössischen Beamten die Annahme ausländischer Titel direkt verboten, die Verfassung von 1874 dehnte dieses Verbot auf sämtliche Offiziere und Soldaten aus. Diese Norm blieb indes *lex imperfecta*, es fehlt ihr die Sanktion.

Einst die wichtigste Art der Erlangung der Wappenfähigkeit war der Eintritt in einen wappenfähigen Berufsstand. Der Ritterschlag erteilte den persönlichen Adel, der jedoch meist erblich wurde. Heute ist nur noch der hohe Klerus in einigen Ländern eine wappenfähige Berufsklasse. (Schluss folgt.) M. H.

S. 95: F. Hauptmann, Das Wappenrecht. (Fortsetzung.) -

Der Verlust der Wappenfähigkeit unterliegt denselben Regeln wie der des

Adels. Während früher durch strafgerichtliche Verurteilung wegen entehrender Verbrechen und durch Betrieb niedriger Gewerbe der Adel verloren ging, ist die erstere Verlustart heute nicht mehr positives Recht, die zweite dagegen existiert noch, als Suspension während der Zeit des Betriebs des Gewerbes, partikularrechtlich in Bayern.

Die Wappenfähigkeit, wie der Adel, geht unter durch Verzicht, sowie nach Hauptmann, bei der Frau durch Heirat mit einem wappenunfähigen Manne. Es scheint uns jedoch, dass es sich hier nur um eine Suspendierung handle, somit nach der Scheidung die Frau wieder wappenfähig wäre.

Der Beweis der Wappenfähigkeit geschieht durch den Nachweis der Zugehörigkeit zu einem wappenfähigen Stand, d.h. der faktischen Zugehörigkeit der Vorfahren des Probanden zu dem Stand oder durch Produzierung des Wappen-, bzw. des Adelsbriefes, wer nicht einem wappenfähigen Stande angehört - nach Hauptmann also alle Bürgerlichen - beweisen die Wappenfähigkeit durch Vorweisung des Wappenbriefes, selbstverständlich ist auch der Beweis der Unvordenklichkeit zulässig.

Die Wappenfähigkeit kommt erst dadurch zum Ausdruck, dass der Wappenfähige ein Wappen führt. Das Recht an einem Wappen ist ein sogenanntes Persönlichkeitsrecht, wie das Namenrecht, die Urheberrechte u.s.w. Es ist ein Zeichenrecht. Die Persönlichkeitsrechte sind weder Sachenrechte noch Forderungsrechte, immerhin haben sie das mit den Sachenrechten, speziell mit dem Eigentume gemeinsam, dass sie absolute Rechte sind, d.h. dass sie nicht Forderungen gegenüber einer bestimmten Person, sondern Ausschliessung gegenüber allen nicht daran berechtigten übrigen Personen bedeuten. Das Recht am Wappen besteht darin, dass niemand ausser den an dem betreffenden Wappen Berechtigten dasselbe führen darf.

Da die aus dem deutschen Rechte stammenden Persönlichkeitsrechte in den romanistischen Systemen nicht gut untergebracht werden konnten, wurde

S. 96: denselben, namentlich früher, vielfach von Gesetzgebung und Rechtswissenschaft die Verfolgbarkeit im Civilprozesse abgesprochen. Die moderne Jurisprudenz hat aber nun eine eher gegenteilige Richtung eingeschlagen und ist der allgemeinen Anerkennung der sogenannten

Immaterialgüterrechte geneigt, also auch in den Fällen, wo dieselben keinen besondern Rechtsschutz geniessen, wie beim Urheber- und Markenrecht. In der Tat haben französische Gerichte, für welche gleich den schweizerischen das Wappenrecht keine Grundlage im geschriebenen Rechte hat, bald dem Wappen Schutz gewährt, bald ihn versagt. Für Länder, die keine auf das Wappen bezügliche Normen besitzen, kann deshalb nicht ohne weiteres festgestellt werden, ob eigentliche Rechte an Wappen bestehen oder nicht. In der Schweiz gibt es unseres Wissens heutzutage nirgends solche Normen, während früher, z.B. in Bern bis 1830, die Gesetzgebung sich mit den Wappen beschäftigt hatte.

Als Subjekt des Rechtes an einem bestimmten Wappen bezeichnet Hauptmann die Familie, und zwar ist darunter verstanden die Familie im genealogischen Sinne oder die römische agnatische Familie. Demnach sind an einem Wappen berechtigt alle diejenigen, welche von dem Erwerber des Wappens in direkter, männlicher, legitimer Linie abstammen und somit den gleichen Namen führen, d.h. es sind die Nachkommen der weiblichen Deszendenten des ersten Erwerbers ausgeschlossen. Dass eine verheiratete Frau noch ein Recht an dem Wappen ihrer väterlichen Familie hat, ist anzunehmen, da sie auch das Recht an ihrem Mädchennamen nicht gänzlich verliert. Das Allianzwapen und die Verbindung der Namen beider Gatten, namentlich in der Schweiz, weist darauf hin, dass wenigstens in letzterem Lande, die Frau auch nach ihrer Verheiratung noch Recht hat an den Familienzeichen ihrer ursprünglichen Familie.

Die Nachkommen der weiblichen Deszendenten des Erwerbers des Wappens gehören nicht zu dessen Familie im genealogischen Sinne und sind, selbst nach dem Aussterben der betreffenden Familie, nicht ohne weiteres zur Führung des Wappens berechtigt, da, wenn alle an einem Wappen Berechtigten ausgestorben sind, dasselbe dem Landesherrn heimfällt oder herrenlos wird. Dagegen ist es sehr häufig, dass Wappen, Name und Titel einer im Mannesstamme erloschenen Familie auf die Weiberlinie übertragen werden. Hauptmann führt zahlreiche Beispiele an. Sehr viele ganz alte Namen, sowohl im hohen als im niedern Adel, sind nur auf diese Weise auf unsere Zeit gekommen. Dennoch hat sich kein allgemeines Gewohnheitsrecht gebildet, nach welchem ein Übergang ohne weiteres eintreten würde, hingegen ist wohl anzunehmen, dass da, wo nach dem Ausgang des Mannesstamms die weibliche

Linie, sei es die der Erbtochter, sei es die der Regredienterbin, in die Stammgüter und Fideikomnisse succediert, wenigstens das Wappen übergeht: Ausserdem wird die Übertragung von Name und Titel in diesem Falle in der Regel gewährt.

Das Recht der Familienglieder an dem Wappen betrachtet Hauptmann mit Recht als Eigentum zur gesamten Hand, die Familie erscheint als eine Wappengemeinderschaft. Diese Auffassung ist unzweifelhaft

S. 97: zutreffend für das mittelalterliche Privatrecht und für viele moderne Rechte, aber auch da, wo das Gesamteigentum in einer Gesetzgebung nicht vorkommt, ist das Recht am Wappen nicht subjekt- und somit gegenstandslos, sondern es hat dann jedes einzelne Familienglied ein eigenes, volles Recht an dem Wappen, das nur durch die auf das gleiche Objekt gehenden Rechte der andern Familienglieder beschränkt ist. Bei der Gemeinderschaft kommt es übrigens auf das ganz gleiche heraus. Jeder Gesamthänder hat das volle Recht an dem Wappen und ist in der Ausübung seines Rechtes nur durch die konkurrierenden Rechte der andern Gesamthänder beschränkt. Das Wesen des Wappens bringt es mit sich, dass jeder daran Berechtigte den vollen Gebrauch hat und nicht wie bei einem Gesamtvermögen die Nutzung geteilt werden muss. Dagegen kann ein Gemeinder nicht über die Substanz des Rechtes verfügen, d.h. er kann das Wappen nicht veräussern, wie ein Miteigentümer es tun könnte. Die Verfügung steht nur allen zusammen, communi manu, zu, bezw. dem mit der Vertretung der Gemeinderschaft Betrauten. Ein solcher fehlt - aber in der Regel in allen Familien, welche nicht dem hohen Adel angehören, bezw. souverain sind. Da, wo kein Gesamteigentum angenommen werden kann, hat allerdings jeder das volle Dispositionsrecht, seine Verfügungen sind aber gegenstandslos, wenn die andern nicht beistimmen, da dieselben durch eine Handlung eines Dritten in ihren Rechten nicht verkürzt werden können.

Bei den Wappen, welche Gesellschaften und Körperschaften zustehen oder mit unpersönlichen Begriffen, wie Ämtern, verbunden sind, ist die Dispositionsbefugnis nach dem Statuten zu beurteilen, bezw. sie steht dem zu, von dem das betreffende Amt abhängt. In der Regel steht das Recht, welches eine Körperschaft an eitlem Wappen hat, nur der juristischen Person als solcher zu, so namentlich bei den Wappen von Staaten, Gemeinden u.s.w. Bei

Gesellschaften und Zünften kommt es bisweilen vor, dass die Mitglieder das Gesellschaftswappen führen, bei ritterlichen Orden ist dies geradezu die Regel. An einem Amtswappen, auch bei einem erblichen Amte, hat in der Regel nur der das Amt Innehabende das Recht, das Wappen zu führen.

Der Inhalt des Rechts an einem Wappen besteht darin, dass der Berechtigte es führen darf und zwar er ausschliesslich, d.h. er kann die Führung jedem verbieten, der nicht ein ebenso gutes Recht an dem gleichen, bezw. an einem ganz gleichen Wappen hat. Diese Ausschliesslichkeit ist übrigens schon dem ältesten Wappenrechte eigentümlich.

Das Recht der Ausschliesslichkeit kommt aber nur zur Erscheinung, wenn ein Fremder ein schon bestehendes Wappen sich als sein Wappen anmasst. Immerhin ist, wie schon bemerkt, nötig, dass der die Ausschliessung Begehrende im besseren Rechte sei als der andere. Es kommt nämlich vor, dass die Ausschliesslichkeit beschränkt ist dadurch, dass verschiedene Familien oder Korporationen ein gleich gutes Recht am selben Wappenbilde haben, sei es, dass es sich um Wappengemeinschaften handelt, sei es, dass sie zufällig das nämliche Wappen führen. Im letzteren Falle könnte allerdings nach strengem Rechte, die eine Familie durch den Nachweis ihres älteren Rechtes, die andere

S. 98: aus dem Besitz am Wappen setzen. Ein solcher Beweis aber wird kaum möglich sein, indem fast immer beide Familien den Beweis der Unvordenklichkeit werden erbringen können oder noch häufiger wird überhaupt jede Klage verjährt sein. Was endlich gleiche Wappen in verschiedenen Ländern betrifft, so gibt es unseres Erachtens keine Ausschliesslichkeit, welche über mehrere Staatsgebiete sich erstreckt. Das Wappen hat nur eine Geltung innerhalb der Rechtsgemeinschaft, von welcher die dem betreffenden Wappen zu Grunde liegende Wappenfähigkeit sich herleitet. Diese aber, als öffentlich-rechtliche Institution, hat nur Geltung in dem Territorium des Staates, der sie geschaffen. Wappengemeinschaften dagegen entstehen, wenn der nämliche Souverän verschiedenen Personen das gleiche Wappen verleiht oder wenn eine Familie oder Korporation einer andern die Mitbenutzung an ihrem Wappen einräumt, bezw: die Führung ihres Wappens durch Dritte duldet. Solche Fälle sind sehr häufig, man denke an die Wappen vieler Schweizerkantone und ihrer Hauptstädte. In allen diesen Fällen

hat aber im Zweifel jede Partei das volle Verfügungsrecht über ihr Wappen, und wer das Recht am Wappen der einen erworben hat, kann von der andern, welche dasselbe besitzt, nicht an dessen Führung gehindert werden. Eine Ausnahme besteht für diese Vermutung, wenn der eine Teil sein Recht vom andern ableitet.

Dieses Ausschliessungsrecht hat aber doch wohl nur Bezug auf den Wappenschild. Für die Helmzierden oder gar für die Schildhalter kann, da hier keine so grosse Mannigfaltigkeit wie bei den Schilden möglich ist, nicht wohl geltend gemacht werden, es müsste denn sein, dass die Helmzier das Wappenbild selbst darstellte wie bei den Meiss von Zürich oder dass bei Annahme eines schon von einer andern Familie geführten Kleinods die Absicht der Nachahmung erweislich wäre, z.B. wenn das neu angenommene Kleinod keinen Bezug zum Wappenbild hat. Allerdings galt früher, wenigstens zum Teil, auch ein ausschliessliches Recht an den Helmzierden, wie dies ersichtlich ist aus einem Vertrage vom Jahre 1317, laut welchem Burggraf Friedrich von Nürnberg von Leutold von Regensberg dessen Kleinod, das Brakenhaupt, um 30 Mark «guten» Silbers kaufte.

Das Recht am Wappen besteht zunächst in dem Führen desselben, sodann in dem Verfügungsrechte über dasselbe. Die am weitesten gehende Verfügung darüber ist die Veräusserung. Dieselbe kann entweder mit vollständigem Verzicht auf das Wappen verbunden sein oder bloss darin bestehen, dass der Veräusserer auf sein Einspruchsrecht gegenüber gewissen Personen verzichtet, d.h. dass er diesen das Mitbenutzungsrecht gestattet. Je nachdem der Veräusserer ein Entgelt für sein Recht erhält oder nicht, wird sich das Geschäft als Kauf, Tausch, Schenkung u.s.w. charakterisieren. Die Veräusserung, d.h. der Verzicht auf das Einspruchsrecht, kann sich auch auf blosse Teile des Wappens beziehen. Ebenso kann sie unter Bedingungen geschehen. Der Erwerber ist alsdann hinsichtlich der Bedingung, bezw. der Modalitäten des erworbenen Rechtes nur dem Veräusserer gegenüber verpflichtet. Wird das Wappen bei der Veräusserung verändert, so wird, auch

S. 99: wenn materiell eine Vermehrung vorliegt, von einer Wappenverminderung gesprochen. Übrigens ist Veräusserung mit einer wesentlichen Veränderung unseres Erachtens Veräusserung eines neuen Wappens, das der Erwerber

ebensogut selber hätte annehmen können. Ist die Veräusserung nicht eine vollständige, so ist zu vermuten, dass der Erwerber nur die Nutzung hat, d.h. dass er das Wappen nicht weiter veräussern kann.

Das Verfügungsrecht zeigt sich nach Hauptmann sodann in dem Recht, das Wappen zu verändern. Wir können hier aber nicht mit dem Verfasser übereinstimmen. Das Recht an einem Wappen ist das Recht an einem durch Zeichnung und Farbe ganz bestimmten Wappenbild, nur auf dieses bezieht sich die Ausschliesslichkeit. Wird etwas an dem Wappen geändert, so ist es in der Regel nicht mehr dasselbe Wappen, es ist etwas Neues, nicht die Veränderung von etwas Bisherigem. Das Recht, sein Wappen zu ändern, d.h. ein neues anzunehmen ist ein Ausfluss der Wappenfähigkeit, nicht des Rechts an dem bestimmten veränderten Wappen. Welcher Art die Veränderung ist, ist gleichgültig, es kann sich um eine völlige Änderung handeln, d.h. es wird ein völlig neues Bild angenommen oder nur um eine teilweise, z.B. durch Veränderung der Tinkturen oder durch Hinzufügungen oder Weglassungen. Die Hinzufügung eines Turnierkragens für jüngere Linien ist indes nicht als Veränderung des Wappens zu betrachten.

Allerdings wurden die Veränderungen der Wappen, die anfänglich sehr häufig waren, immer seltener, so dass die Ansicht aufkam, solche Veränderungen seien gar nicht zulässig. Diese Ansicht wurde dadurch unterstützt, dass bei dem Aufkommen der Adels- und Wappenbriefe man als Inhalt derselben nicht die Wappenfähigkeit betrachtete, sondern das ausschliessliche Recht an dem regelmässig mit der Wappenfähigkeit verliehenen Wappen. Man konnte sich die Wappenfähigkeit nicht von einem bestimmten Wappen getrennt denken. Dieser den Laien sehr nahe liegenden Auffassung kann aber keine rechtliche Bedeutung beigemessen werden, denn die Gründe, welche die Wappenänderung mehr und mehr selten machten, waren rein praktischer Natur. Je älter ein Wappen ist, um so wertvoller ist es. Die Anschauung, dass man ein Wappen nicht willkürlich ändern dürfe ist unhaltbar in Anbetracht des Umstandes, dass sehr viele und gerade die älteren Wappen nicht verliehen sind, sondern auf freier Annahme beruhen, und dass das Wappenwesen auch in Ländern blühte und noch blüht, in denen keine Person oder Behörde war, die Wappen verliehen hätte. Immerhin ist die erwähnte Auffassung nicht ohne

Wirkung auf die Praxis geblieben, indem z.B. in Frankreich schon 1555 die Änderung der Wappen verboten wurde, was 1808 Napoleon bestätigte.

Wir haben gesehen, dass die Familie das volle Recht am Wappen zur gesamten Hand besitzt und dass durch dieses Gesamteigentum das Verfügungsrecht der einzelnen Familienglieder beschränkt ist. Die Rechte der Familie können entweder von der Familie als solcher oder von jedem einzelnen Gliede geltend gemacht werden. Die Familie hat ein Einspruchsrecht überall da, wo ein an den betreffenden Wappen Berechtigter eine Verfügung trifft, die

S. 100: über den Gebrauch herausgeht, also namentlich die Übertragung auf eine dritte Person, als welche auch ein Adoptierter zu betrachten ist.

Da Hauptmann die Veränderung des Wappens wie die Veräußerung zu den wesentlichen Verfügungen über das Wappen rechnet, räumt er der Familie auch ein Einspruchsrecht gegen Veränderungen ein. Selbstverständlich hat eine solche Veränderung nur Bezug auf den, der die Änderung vornimmt, sowie auf seine Wappennachfolger. Hauptmann will aber seiner Familie, d.h. seinen bisherigen Wappengenossen ein Einspruchsrecht, gegen diese Veränderung geben und zwar namentlich deshalb, weil durch die Veränderung des Wappens der Beweis der Familienzusammengehörigkeit und damit der Erbberechtigung erschwert werde. Hauptmann kann aber dafür nur sehr wenige Beispiele anführen. Dass das Recht der Wappenänderung bestanden hat, beweisen die vielen uralten Wappengemeinschaften, welche davon herrühren, dass verschiedene Stämme eines Geschlechts. infolge Modifizierung von Stammwappen verschiedene Wappen führten. Es sei hier nur an die verschiedenen Zweige der Pfalzgrafen von Tübingen erinnert (die Kirchenfahne mit verschiedenen Tinkturen). Überdies hat heutzutage das Wappen nur noch eine sehr untergeordnete Bedeutung als Beweismittel für die Verwandtschaft und es kann dieser Grund nicht mehr als Argument für das Bestehen eines bezüglichen Einspruchsrechtes der Familie geltend gemacht werden. Dagegen ist es nicht ausgeschlossen, dass der, welcher sein Wappen verändert, gezwungen werden kann, durch Ausstellung einer Urkunde oder dgl. seinen bisherigen Wappengenossen ein Beweissicherungsmittel mit Bezug auf die gemeinsame Abstammung, zu verschaffen.

Das Einspruchsrecht der Familie geht verloren durch Zeitablauf. Wer zu einer Verfügung eines Wappengenossen, welche über. dessen Nutzungsrecht hinausgeht, schweigt, verschweigt sich, d.h. er kann nachher sein Recht nicht mehr geltend machen. Dieser Untergang des Rechts, sei er Verschweigung, sei er Verjährung, ist nach dem in Anwendung kommenden Privat-, bezw. Prozessrecht zu beurteilen.

Eine eigentümliche Institution ist das Wappenheimfallsrecht. Das Wappenheimfallsrecht besteht darin, dass das Wappen einer ausgestorbenen Familie wie ein erledigtes Lehen an den Landesherrn zurückfällt und nur nach Verleihung durch diesen wieder von einer andern Familie geführt werden darf, obwohl diejenigen, welchen das Einspruchsrecht sonst zustünde, gar nicht mehr existieren. Verschiedene Gründe haben das Wappenheimfallsrecht entstehen lassen. Unserer Ansicht nach war der Hauptfaktor das Aufkommen der Wappenbriefe und das Seltenwerden der freien Wappenannahme. Andererseits wirkte es mit, dass viele Wappen zugleich mit Lehen empfangen wurden und mit diesen wieder dem Lehensherrn heimfielen. Auch mochte das römische Recht dadurch einen Einfluss ausgeübt haben, dass das Wappen eines erloschenen Geschlechtes als herrenlose Sache dem Landesherrn anheimfiel.

Unzweifelhaft bildet das Wappenheimfallsrecht eine sehr wesentliche Beschränkung des Verfügungsrechts über das eigne Wappen. Eine Kollision tritt dann ein, wenn der letzte seines Geschlechtes von Todeswegen über sein

S. 101: Wappen verfügt, indem er es, z.B. jemandem durch Vermächtnis schenkt. Hier kommt Hauptmann zu dem etwas seltsamen Auswege, dass, wenn eine Familie nur noch auf ein paar Augen stehe, die Dispositionsfreiheit aufhöre, gleich wie nach altem deutschen Rechte der Mann, auf dem Siechbette, da er sein Ross nicht mehr besteigen kann, auch nicht mehr imstande ist, von Todeswegen Verfügungen zu treffen. Dieser Vergleich muss indessen als ziemlich gewagt betrachtet werden. Sei dem wie ihm wolle, Hauptmann verlangt für Verfügungen über das Wappen einer im Erlöschen begriffenen Familie die landesherrliche Zustimmung. Das Wappenheimfallsrecht ist jedenfalls nur sehr schwer vereinbar mit dem Dispositionsrecht des Wappenfähigen über sein Wappen. Ein frei angenommenes Wappen kann unseres Erachtens kaum als dem Heimfallsrechte unterstehend betrachtet werden. Ebenso wenig stimmt

dieses landesherrliche Recht überein mit dem Recht, das Wappen auf einen andern zu übertragen. Wenn der letzte eines Geschlechts das Recht des Landesherrn nicht illusorisch machen darf durch Veräusserung des Wappens, wie soll es denn die Familie früher durch Vergebung an zahlreiche andere Familien tatsächlich mindestens so wertlos machen. Hier handelt es sich unserer Ansicht nach um unvereinbare Normen des Wappenrechts, welche teils aus verschiedenen Zeiten und verschiedenen Rechtsgebieten stammen, teils aus der Vermengung öffentlichrechtlicher und privatrechtlicher Sätze herrühren.

Das Wappenheimfallsrecht ist wohl nichts als eine Folge der vielfach herrschenden Ansicht, dass die freie Wappenannahme nicht zulässig sei und dass es zur Führung eines Wappens nicht nur der Zustimmung des bisherigen Eigentümers oder dessen gänzlichen Wegfalls bedürfe, sondern dass auch eine landesherrliche Bestätigung oder Verleihung hinzukommen müsse. Diese Praxis hat sich besonders entwickelt bei der Übertragung von Name, Titel und Wappen erloschener Geschlechter auf die Weibelinie. Aus diesen zahllosen Wappenübertragungen darf unseres Erachtens aber kaum, selbst für Länder mit positivem Wappenrecht, auf ein Wappenheimfallsrecht geschlossen werden. Hauptmann gibt selbst zu, dass das Verständnis für das Heimfallsrecht vielfach gefehlt, was eine grosse Reihe von «Verstössen» zur Folge gehabt hat. Das Heimfallsrecht war wohl kaum ein Rechtsinstitut, sondern eine wenig zutreffende Analogie zum Lehensrecht, die bei den Überhandnehmenden staatlichen Wappenverleihungen als Fiktion verwertet wurde.

Der Erwerb des eigenen Wappens erfolgt zunächst und in der Regel auf demselben Wege, wie der der Wappenfähigkeit, nämlich durch Geburt und Heirat, sodann durch freie Annahme, durch staatliche Verleihung oder auf dem Wege des Rechtsgeschäftes durch Übertragung eines schon bestehenden Wappens. Bezüglich der Geburt und Heirat kommen im wesentlichen dieselben Regeln zur Anwendung wie bei der Erlangung der Wappenfähigkeit, da, wo diese erlangt wird, auch das betreffende Wappen zugleich übergeht. Bezüglich der Mesallianzen und morganatischen Ehen verweisen wir auf das früher Gesagte. Die Unehelichen sind, wie oben erwähnt, früher nicht wappenfähig gewesen und konnten deshalb weder das

S. 102: Wappen des Vaters noch das der Mutter erwerben. Legitimitio per subsequens matrimonium gibt ihnen mit der vollen Zugehörigkeit zur väterlichen Familie auch deren Wappen, während bekanntlich durch Legitimitio per rescriptum principis die Wappenfähigkeit nicht verliehen wird, wenigstens nicht implicite. In der Schweiz, so namentlich in Zürich, erlangten früher die unehelichen Kinder den Namen des Vaters, auch ohne Legitimation. Gleichwohl traten sie keineswegs in dessen Familie ein und hatten und haben auch heute noch keinen Teil an den Familiengütern. Es ist anzunehmen, dass sie vor der französischen Revolution auch die Wappenfähigkeit nicht erwarben, bezw. das Wappen der väterlichen Familie, keinesfalls deren Adel und Regimentsfähigkeit: Gleichwohl wurde in einigen Fällen der Missbrauch geduldet, dass solche unehelichen Abkömmlinge und ihre Deszendenz sich den Adel oder das Wappen anmassten. Auch nach dem gänzlichen Erlöschen der legitimen väterlichen Familie kommt ihnen ein bezügliches Successionsrecht durchaus nicht zu.

Einem Legitimierten wurde in der Regel nur dann gestattet, das väterliche Wappen unverändert anzunehmen, wenn die betreffende Familie ganz ausgestorben war. Sonst wurde meist ein sogenannter Bastardfaden oder ein mittlerer Einbruch beigefügt. Ebenso oft oder noch mehr, um das Odium der unehelichen Geburt zu vermeiden, wurde das Wappen verändert, d.h. ein neues verliehen, während die Beifügung eines Bastardfadens nicht als eine wesentliche Änderung zu betrachten ist.

Die Adoption gibt, wie wir oben gesehen haben, die Wappenfähigkeit nicht, somit auch nicht das Recht am Wappen der Adoptivfamilie. Immerhin wird der Adoptivvater dasselbe auf den Adoptierten in der Regel übertragen wollen und es bedarf, wenn der Adoptierte von Haus wappenfähig ist, nur noch der Zustimmung der übrigen Wappengenossen des Adoptierenden. In Frankreich, wo Adel und Wappen im positiven Rechte nicht existieren, erlangen die Adoptivkinder Titel und Wappen ihrer Eltern. Dies trifft vielleicht auch Hit die Schweiz zu. Immerhin ist es fraglich, ob nicht die sämtlichen Wappengenossen des Adoptivvaters ein Einspruchsrecht gegen die Erweiterung ihrer Wappengenossenschaft haben oder ob dieses Recht auf diejenigen Verwandten beschränkt ist, welchen sonst ein Einspruchsrecht gegen die Adoption zusteht. Es dürfte wohl in letzterem Sinne zu entscheiden sein.

Neben dem Erwerb des Wappens durch Geburt ist heutzutage derjenige durch Verleihung durch den Souverän der wichtigste. Nach der Auffassung von Hauptmann ist bei Verleihung an Nichtwappenfähige das Wichtige nicht die Verleihung eines bestimmten Wappens, sondern die der Wappenfähigkeit. Es kommt aber auch oft vor, dass einem Wappenfähigen, der noch kein Wappen hat oder der das seinige ändern will, ein solches verliehen wird.

Allerdings könnte derselbe sich das Wappen ebensogut durch eigene Annahme verschaffen. Die Verleihung durch den Souverän aber hat den Vorzug, dass ein solches Wappen gewöhnlich höheres Ansehen genießt, - wobei allerdings nicht einzusehen ist, weshalb - namentlich aber ist der Beweis des Rechts an einem Wappen leichter durchzuführen, wenn man auf eine solche Verleihung

S. 103: sich stützen kann. Die Verleihung eines bestimmten Wappens braucht jedoch nicht von einem Souverän oder seinen Delegatären auszugehen, wie dies bei der Wappenfähigkeit der Fall ist, jeder Wappenfähige kann vielmehr einem Wappenfähigen ein Wappen verleihen, d.h. schenken. Vorausgesetzt ist dabei natürlich, dass noch niemand ein Recht an dem verliehenen Wappen hatte, der Verleihende ausgenommen. Allerdings hat eine Verleihung durch einen Nichtsouverän nur dann einen Sinn, wenn die Verleihung einen gänzlichen oder teilweisen Verzicht auf das bisher besessene Wappen des Verleihenden bedeutet. An und für sich aber hat ein von einem Nichtsouverän geschenktes Wappen nicht weniger Schutz als ein von einem Fürsten verliehenes. Wiederholt wurden kaiserliche Verleihungen als nichtig anerkannt, weil eine Familie nachweisen konnte, dass sie im Deutschen Reiche bereits dieses einst von ihr selbst angenommene Wappen geführt hatte.

Als Ausfluss der Wappenfähigkeit ergibt sich das Recht, ein Wappen annehmen zu können nach freier Wahl. Diese Wappenannahme ist privatrechtlich entweder als eine Art der *specificatio*, wenn eine Wappenbildung vorliegt oder, bei ganz einfachen Wappen als *occupatio* zu betrachten. Hier besteht eine volle Analogie zu der Annahme von Hausmarken, Fabrikmarken u.s.w.

Wappenannahme und Wappenveränderung, zur Zeit des Aufkommens des Wappenwesens von grosser Bedeutung, sind heute selten, da die meisten Wappenfähigen, welche ein Wappen besitzen wollen, ein solches schon haben

oder weil es ihnen bei der Verleihung der Wappenfähigkeit, bezw. der Nobilitierung regelmässig erteilt wird. Immerhin kommt die Wappenannahme auch in unserer Zeit noch vor, das Zürcher Wappenbuch z.B. weist genug derartige Beispiele auf. Ist die Wappenannahme anerkannt, so ist es auch unzweifelhaft, dass das angenommene und das vom Landesherrn verliehene Wappen denselben Schutz geniessen. Das beweisen Wappen des Uradels, die nie obrigkeitlich bestätigt wurden. "

Bei dem Erwerb eines Wappens durch Rechtsgeschäft handelt es sich regelmässig um Verträge, in welchen ein Wappenbesitzer auf sein Einspruchsrecht gegenüber dem Gegenkontrahenten mit Bezug auf das Übertragene Wappen verzichtet, sei es unter gänzlicher Aufgabe des Wappens oder unter blosser Gewährung der Mitbenutzung. Für den Rechtscharakter des Geschäftes, sowie für den Umfang der Rechte des Erwerbers ist der Inhalt des Vertrages massgebend, Im Zweifel dürfte anzunehmen sein, dass der Erwerber ein blosses Mitbenutzungsrecht erhält, ihm somit kein Weiterveräusserungsrecht zusteht. Hauptmann will dem Erwerber das Recht der Ausschliesslichkeit gegenüber unberechtigten Dritten nur dann zugestehen, wenn eine gänzliche Veräusserung vorliegt. Es scheint uns jedoch angemessen, dem, wenn auch nicht vollberechtigten Wappengenossen ein Einspruchsrecht zu gewähren gegenüber Personen, welche unbefugt das betreffende Wappen führen. Der Erwerber soll, unbeschadet der Rechte des ersten Wappenherrn, sein Recht gegen unbefugte Eingriffe selbständig schützen können.

S. 104: Unter Erwerb eines fremden Wappens versteht Hauptmann die Erlangung des Rechtes, ein Wappen nicht als sein eigenes Familienwappen zu führen, sondern vielmehr als fremdes neben dem eigenen. Solche fremde Wappen sind entweder Gesellschaftswappen, Besitzwappen oder Anspruchs-, Gnaden- und Gedächtniswappen. Selten beruhen solche Wappen auf willkürlicher Annahme. Doch kommt auch dies vor. So haben einige Familien infolge der Mode, möglichst viele Quartiere im Schilde zu führen, mehr oder weniger grundlos sich mehrere Wappen beigelegt, z.B. indem sie das Kleinod als eigenes Quartier in den Schild aufnahmen.

Die Annahme von Gesellschaftswappen wurde schon oben kurz erwähnt. Das Recht am Wappen ist ein Mitgliedschaftsrecht und richtet sich nach dem Gesellschaftsstatut.

Viel wichtiger sind die Besitzwappen, meist werden sie als Landes- oder Territorialwappen, seltener als Amtswappen geführt. Die Territorialwappen deuten entweder die Landesherrlichkeit oder den Lehensbesitz an, bezw. eine partielle Landeshoheit. Seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts und besonders seit dem 17. werden, um Macht und Besitz zu symbolisieren, solche Besitzwappen massenhaft geführt. Das Territorialwappen ist entweder ein Wappen, das dem Territorium als öffentlich-rechtlicher Person zusteht, so namentlich bei Städten, oder was noch häufiger ist, das Besitzwappen ist das Wappen einer Familie, welche das betreffende Territorium besessen hat. Die sogenannten «grossen Staatswappen» sind Symbole der Territorialentwicklung eines Landes, aber auch in Familien des niedern Adels und der Patriziate kommen die Besitzwappen vor, wie z.B. die vielfach zusammengesetzten Wappen zürcherischer und bernischer Gerichtsherren beweisen. Die Berechtigung, ein Besitzwappen zu führen, beruht auf dem Besitze des betreffenden Territoriums, mag sich dieser Besitz aus dem Eigentum oder aus der Belehnung herleiten. Der Besitz kann verschiedener Art sein, meist ist es Sachbesitz, d.h. der, welcher das Besitzwappen führt, hat entweder als Eigentümer oder Belehnter die Gesamtheit der seiner Stellung entsprechenden mit dem betreffenden Territorium verbundenen Hoheitsrechte und Privatrechte. Es werden auch Besitzwappen geführt auf Grund von Rechtsbesitz durch Inhaber einzelner Realrechte an einem Gebiete, z.B. durch Besitzer von Zehnten, territorialen Monopolen u.s.w. Es darf angenommen werden, dass auch das blosse privatrechtliche Eigentum an mit Wappen verbundenen Immobilien zur Führung der betreffenden Wappen berechtigt, denn die nach heutiger Anschauung obrigkeitlichen Rechte, welche ehemals den Gerichtsherren zustanden, waren nur ein Ausfluss des Privateigentums an gewissen Grundstücken. Noch heute ist es durchaus üblich, dass die Wappen fideikommissarischer Grundstücke von den daran effektiv oder eventuell Berechtigten mit deren Familienwappen vereinigt werden. Es lässt sich aber auch nicht einsehen vom juristischen Standpunkte aus, warum das Eigentum an mit Wappen ehemals verbundenen Grundstücken nicht zur Führung der

betreffenden Wappen berechtigen sollte, sofern die dasselbe Wappen führende Gemeinden u.s.w. keinen Einspruch erheben. Besitzwappen, deren Führung

S. 105: geeignet ist, ein Beweis für ein Anrecht an der betreffenden Sache zu werden, können Unberechtigten abgestritten werden, selbst vor Gerichten, welche dem Wappen als solchem keinen Rechtsschutz gewähren. Es sei endlich noch bemerkt, dass ein Besitzwappen, welches zugleich ein Familienwappen ist oder war, keineswegs eine Zugehörigkeit zu der betreffenden Familie bedeutet. Gleichwohl ist es üblich, den sonst bei Nicht-Einzelpersonen wegfallenden Helm ebenfalls mit dem Schilde zu führen.

Das Amtswappen ist richtiger Ansicht nach ein Wappen, welches sich auf ein Amt bezieht, welches nicht mit einem Territorium verknüpft ist. Je nach der Art des Amtes ist das Amtswappen erblich oder nicht. Die Amtswappen sind übrigens nie von Bedeutung gewesen. Nicht als Amtswappen sind die Besitzwappen aufzufassen, welche Prälaten als Bischöfe oder Äbte führen, noch viel weniger die Wappen der Monarchen.

Dem Besitzwappen verwandt, z.T. mit ihm identisch, ist das Anspruchswappen. Ein Recht, ein Anspruchswappen zu führen, gibt es nur, soweit der Anspruch ein rechtlicher ist, also z.B. bei jüngeren Linien mit Bezug auf Majoratsgüter oder bei Eventualbelehnungen, Ganerbschaften u.s.w. In allen übrigen Fällen ist das Anspruchswappen ebensowenig rechtsgültig wie die betreffenden sogenannten legitimen Ansprüche. Die Wappen geniessen dann den Schutz, welcher ihnen durch die Macht des Prätendenten oder die Ignorierung durch Dritte gewährt wird. Da Hauptmann das Besitzwappen nur dem effektiven Besitzer zuspricht, rangiert er unter die Anspruchswappen auch die Wappen, welche ein rechtmässiger Anwärter führt, den Fall der Eventualbelehnung ausgenommen. Wir glauben aber nicht, dass sich die von dem Verfasser behauptete Norm als gemeines Recht dartun lasse.

Eine nicht seltene, aber wenig bedeutende Art der Wappen sind die Gnaden- und Gedächtniswappen. Ein Gnadenwappen ist ein Wappen, welches ohne Beziehung auf Besitz, Amt u.s.w. zur Führung neben dem Familienwappen als besondere Gunstbezeugung verliehen wird. Es handelt sich dabei regelmässig um Verleihungen durch Souveräne und zwar wird entweder ein neugebildetes Wappen verliehen oder noch öfter ein Teil des Wappens des Verleihenden

selbst. So ist vom Kaiser früher der Reichsadler, sei es als erstes Quartier, sei es als Herzschild, verliehen worden, in Zürich einer Branche der Wertmüller von Elgg, den Bürkli von Hohenburg, den Steinfels (mit dem zur Hälfte darüber geschobenen, heimgefallenen Wappen einer andern ausgestorbenen Familie Steinfels). Wird ein schon bestehendes Wappen unter einer Veränderung als Gnadenwappen verliehen, so spricht man stets von einer Wappenverminderung. Man ist nicht gezwungen, das Gnadenwappen zu führen und ist auch befugt, es zu ändern, sofern man es nicht als fremdes Wappen führt. Das Recht an diesem Gnadenwappen beruht bei Verleihung des eigenen Wappens auf der Erlaubnis des Verleihers, bei Verleihung eines neu gebildeten auf der Annahme des Beliehenen.

Das Gedächtniswappen beruht auf Liebhaberei und ist juristisch bedeutungslos. Es wird geführt entweder zur Erinnerung an eine Allianz als

S. 106: Allianzwappen oder an den ehemaligen Besitz eines Gebietes, in welchem Falle es sich meist um ein Anspruchswappen handelt. Die Rechtsbeständigkeit solcher Wappen ist bedingt durch die Einwilligung besser daran Berechtigter.

Der Verlust des Wappens erfolgt im allgemeinen in denselben Fällen wie derjenige der Wappenfähigkeit, ausserdem beim Übertritt in eine andere Familie durch Adoption, nicht aber bei der Frau durch Verheiratung. Das Recht an einem Wappen geht ferner unter durch gänzliche Veräusserung, durch Dereliction (Aufgabe), sowie durch dauernden Nichtgebrauch, wenn inzwischen eine andere Familie das Wappen erworben hat. Die Besitz- und Amtswappen folgen den ihnen zu Grunde liegenden Rechten.

Der Beweis des Rechtes am eigenen Wappen wird dadurch erbracht, dass der Proband nachweist, dass die Familie, der er angehört, das bestrittene Wappen als das ihrige führt. Es sind hiebei die verschiedensten Beweismittel denkbar. Der Beweis ist am leichtesten durch Wappen-, bzw. Adelsbriefe zu erbringen. Aus diesem Grunde haben auch viele Familien mit angenommenen Wappen sich dieselben «bestätigen» lassen. In sehr vielen Fällen wird nur der Beweis der Unvordenklichkeit möglich sein. Wird dieser erbracht, so besteht eine Rechtsvermutung für den rechtmässigen Erwerb des betreffenden Wappens. Beim Beweise des Rechtes an einem fremden Wappen ist zunächst darzutun, dass man das Recht hat, das Wappen als fremdes zu führen, der Nachweis des

Rechts dessen, für den das betreffende Wappen das eigene ist, ist im Zweifel von diesem an erster Stelle zu erbringen und erst, wenn dieser nicht will oder nicht kann, von dem, der es als fremdes besitzt. Im früheren Prozessrechte hatte die Weigerung des Auktors zum Teil rechtsvernichtende Wirkung.

* * *

Damit hätten wir das Buch von Hauptmann in seinen wichtigeren Partien durchgesprochen. Wir haben bei der privatrechtlichen Seite des Wappenrechtes etwas länger verweilt, da einerseits die hier entwickelten Normen weniger anfechtbar sind, andererseits für die Schweiz diese allein heutzutage von praktischem Interesse sind. Sie bieten auch juristisch sehr viel Interessantes und es ist uns bei der Lektüre des Buches manche feine juristische Frage begegnet, die zu erörtern hier jedoch nicht der Ort ist. Das «Wappenrecht» von Hauptmann ist von grosser Klarheit, nirgends verschwommene Phrasen, kein scheues Ausweichen der Schwierigkeiten. Die Lektüre ist für den Historiker ebenso verständlich wie für den Juristen, was allerdings eine gewisse Breite und Ausführlichkeit bedingte. Das Bestreben des Verfassers, überall auf Urkundenmaterial zu fussen, ist im höchsten Grade anerkennenswert. In dem Buche ist ein gewaltiges Material genealogischer, historischer und juristischer Tatsachen verwertet. Man würde sehr fehl gehen, wenn man glaubte, nur auf das Wappenrecht Bezügliches zu finden. Besonders in der Frage der Mesallianzen, morganatischen Ehen, der Adoption. und Legitimation tritt das Heraldische an materieller Bedeutung hinter das Genealogische zurück.

S. 107: Wenn vielleicht ein Einwand gegen die Darstellungsweise Hauptmanns vorgebracht werden kann, so ist es der, dass bisweilen der Klarheit, Einheitlichkeit und Konsequenz des Systems zuliebe gewissen historischen Tatsachen zu wenig Rechnung getragen worden zu sein scheint. Die Scheidung in einen öffentlich-rechtlichen und einen privatrechtlichen Teil hat gewiss viel zur Klärung der Fragen beigetragen. Immerhin scheint uns, wie wir schon oben betont haben, die Wappenfähigkeit habe doch vielfach nicht als solche bestanden, nicht nur in ausserdeutschen Landen, sondern auch in den Teilen Deutschlands, in denen eine grosse kommunale Autonomie im Mittelalter vorhanden gewesen, wie in Süddeutschland und am Rhein. Auch bei der Lehre vom Wappenheimfallsrecht haben vielleicht mehr dogmatische, deduktive

Gründe den Verfasser geleitet als rein historische, induktive Kenntnis. Es ist nicht zu leugnen, dass das System Hauptmanns in seiner Vollständigkeit einen bestechenden Eindruck macht. Jedenfalls ist diese Monographie geeignet, zu weiteren Forschungen auf diesem Gebiete anzuregen, wodurch viele Fragen erst ganz gründlich erörtert werden können.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass auch in stilistischer Hinsicht das Buch gut geschrieben ist, dass der Stoff sehr übersichtlich angeordnet ist, indem alles Material in engerem Druck und etwas eingerückt gesetzt ist, während in den Anmerkungen fast nur Literaturzitate vorkommen. Auf diese Weise kann man den Text sowohl mit als ohne die Beispiele sehr leicht lesen. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis erleichtert die Benutzung des sonst schon übersichtlichen Buches in hohem Grade.

Sehr verdienstlich ist es, dass der Verfasser seinem Werke 94 Urkunden, die das Wappenrecht verschiedener Zeiten betreffen, angefügt hat. Sie verteilen sich auf den Zeitraum vom 13. Jahrhundert bis zur allerneusten Zeit. Wiewohl nur wenig ungedrucktes Material dabei ist, bietet die Zusammenstellung doch grosse Vorteile, da die Urkunden in zahlreichen und zum Teil seltenen Werken zerstreut sind.

Es ist endlich noch der Illustrationen zu gedenken. Das Buch enthält zwei Farbentafeln und 104 Textillustrationen. Leider sind nicht alle Abbildungen auf der Höhe des Textes und einzelne pseudo-heraldische Zierleisten verletzen geradezu den guten heraldischen Geschmack. Indessen, wer wollte in Anbetracht der hohen Verdienste dieses Buches um das Wappenrecht an solchen Nebensachen Anstoss nehmen.

Das Werk von Hauptmann kann allen Heraldikern, Genealogen, Historikern und Germanisten als sehr lesenswert empfohlen werden. M. H.